

MISSTRAUENSANTRAG

Gem. § 26 iVm § 55 GOG-NR

des Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Schmiedlechner
und weiterer Abgeordneter

betreffend **Versagen des Vertrauens gegenüber der Bundesministerin für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**

eingebraucht in der 272. Sitzung des Nationalrates am 04.07.2024 im Zuge der Debatte zur dringlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Susanne Fürst und weiterer Abgeordneter an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betreffend die eigenmächtige Zustimmung der Bundesministerin Gewessler zum EU-Renaturierungsgesetz.

Am 19. Juni 2024 hat die Suppan/Spiegl/Zeller Rechtsanwalts OG für die Österreichische Volkspartei von Parteiobmann und Bundeskanzler Karl Nehammer eine Anzeige gegen die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Leonore Gewessler, eingebracht.

Die Zustimmung der Bundesministerin zur EU-Renaturierungsverordnung, die als Zünglein an der Waage die notwendige Mehrheit brachte, handelte ihr den Vorwurf des Amtsmissbrauchs durch den Bundeskanzler ein. Ihr droht nunmehr eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren gem. § 302 Abs. 1 StGB. Bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe sind möglich, wenn etwa der herbeigeführte Schaden einen Betrag von 50.000 Euro übersteigt gem. § 302 Abs. 2 StGB.

Der schwerwiegende Vorwurf des Amtsmissbrauchs, erhoben durch den Bundeskanzler selbst, führt zur Frage, warum man eine Ministerin, der man strafrechtsrelevantes Verhalten vorwirft, im Amt belassen soll. In der im Onlinemedium oe24.at veröffentlichten Anzeige der ÖVP¹ werden schwerwiegende Vorwürfe erhoben:

¹ <https://www.oe24.at/oesterreich/politik/das-ist-die-oevp-strafoanzeige-gegen-gewessler/598363591>

Suppan | Spiegl | Zeller**Rechtsanwalts OG**

Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstr. 11
1080 Wien

WEB-ERV

RA Mag. Werner Suppan
RA Mag. Claudia Spiegl
RA Mag. Ulrike Zeller

Konstantingasse 6-8/9, 1160 Wien
Telefon: +43 1 494 69 01

Heßstrasse 14/4, 3100 St. Pölten
Telefon: +43 2742 28 522

E-Mail: kanzlei@suppan.eu
Fax: +43 1 494 69 01-20
www.suppan.eu
FN 459499i HG Wien
RA-Code P130812
IBAN: AT27 3200 0010 0441 6749
SWIFT/BIC: RLNWATWW

Einschreiterin:

Österreichische Volkspartei
Lichtenfelsgasse 7
1010 Wien

vertreten durch:

Suppan/Spiegl/Zeller Rechtsanwalts OG
P130812
Konstantingasse 6-8/9, 1160 Wien
(Vollmacht erteilt)

Angezeigte:

BM Leonore Gewessler, B.A., geb. 15.09.1977
pA. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie (BMK),
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

wegen:

§ 302 StGB

STRAFANZEIGE

1- fach
3 Beilagen

Unter Berufung auf die von der Einschreiterin erteilte Vollmacht wird folgender Sachverhalt zur Kenntnis gebracht:

I.

Die Angezeigte ist Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und vertritt als solche die Republik Österreich in den ihr Ministerium betreffenden einschlägigen Gremien der Europäischen Union, insbesondere im Rat der Europäischen Union (Umwelt), wo am 17.06.2024 über die sogenannte **Renaturierungsverordnung** (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur, KOM (2022) 304 endg.) mit einer Beschlussvorlage, die dem Ratsdokument 6985/24 entspricht, abgestimmt wurde.

Die Angezeigte hat der Beschlussvorlage und damit dem Gesetzgebungsakt für die Renaturierungsverordnung in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte namens der Republik Österreich bei der Sitzung des Umweltrates am 17.06.2024 in Luxemburg zugestimmt.

Dies ist nach innerstaatlichem österreichischen Recht zu Unrecht erfolgt und verstößt gegen die einschlägigen verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben.

Beweis: /1 Konvolut Medienberichte

II.

Gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG darf der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union von einer von den Bundesländern erstatteten einheitlichen Stellungnahme zu einem Vorhaben, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, nur aus zwingenden Integrations- und außenpolitischen Gründen abweichen.

Die Renaturierungsverordnung betrifft Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung auch Landessache ist, an vorderster Stelle beispielsweise den Kompetenztatbestand *Naturschutz*, aufgrund der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder gemäß Art. 15 B-VG darüber hinaus aber auch jede sonstige von der Renaturierungsverordnung berührte, nicht ausdrücklich der Bundeskompetenz zugeordnete Angelegenheit. Die Bestimmung des Art. 23d Abs. 2 B-VG stellt auch nicht darauf ab, ob die Abstimmungen in der Europäischen Union etwa Richtlinien oder Verordnungen betreffen und ob eine EU-Verordnung self executing, also unmittelbar anwendbares Gesetzesrecht darstellt, wird doch jedenfalls die Gesetzgebungskompetenz der Länder davon betroffen und darin eingegriffen, ungeachtet ob die Entscheidung unmittelbar wirkt oder nationale Umsetzungsgesetze dafür erforderlich sind.

Die österreichischen Bundesländer haben zur Renaturierungsverordnung im November 2022 eine *ablehnende einheitliche Stellungnahme* abgegeben, die von der Verbindungsstelle der Bundesländer mit Schreiben vom 2. November 2022, VSt-4791/68, an das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Ministerium der Angezeigten) sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft übermittelt wurde.

Diese ablehnende einheitliche Stellungnahme wurde – ohne am Charakter der Ablehnung eine Änderung vorzunehmen – durch eine weitere einheitliche Stellungnahme der Bundesländer ergänzt und mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 15. Mai 2023, VSt-4791/198 an dieselben Ministerien übermittelt.

Im Frühjahr 2024 hat die Landeshauptleutekonferenz aus aktuellem Anlass die Angezeigte in einem einvernehmlichen Beschluss an die einheitlichen Länderstellungen von November 2022 und Mai 2023 erinnert, ausdrücklich auf die aufrechte Ablehnung der Renaturierungsverordnung durch die Bundesländer hingewiesen und eine diesbezügliche Stimmbindung der Angezeigten im Umwelttrat eingemahnt.

Eine anderslautende dahingehende einheitliche Stellungnahme der Bundesländer, wonach sie dem Vorhaben der Renaturierungsverordnung nunmehr zustimmen würden, ist ungeachtet der Meinungsäußerungen einzelner Bundesländer in der Folge nicht zustande gekommen.

(Nur der Vollständigkeit halber: Integrations- oder außenpolitische Gründe für eine Zustimmung und damit eine Abweichung von den einheitlichen Stellungnahmen der Bundesländer sind nicht ersichtlich, wurden in den öffentlichen Stellungnahmen der Angezeigten nicht behauptet und liegen auch nicht vor).

Die Angezeigte hat sich durch ihre Zustimmung im Umwelttrat am 17.06.2024 über diese einheitlichen Stellungnahmen der Bundesländer entgegen ihrer verfassungsgesetzlichen Bindung gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG hinweggesetzt, obwohl sie insbesondere durch den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz noch im April 2024 auf diese rechtliche Verpflichtung hingewiesen wurde und ihr diese bekannt war.

Beweis: beizuschaffende Akten der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ-Landesregierung, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, zur Verordnung über die Wiederherstellung der Natur und einheitliche Länderstellungen vom November 2022, VSt-4791/68, und Mai 2023, VSt-4791/198, sowie betreffend Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom April 2024
Einvernahme des Leiters der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, Dr. Andreas Rosner pA 1010 Wien, Schenkenstraße 4, als Zeugen

III.

Die Angezeigte war darüber hinaus bei der Beschlussfassung im Umweltrat gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes an das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gebunden, das nicht vorlag, sondern vielmehr zweifelsfrei ablehnende Äußerungen von dieser Seite.

§ 5 Abs. 1 Bundesministeriengesetz 1986 (BMG idF BGBl 76/1986) lautet:

§ 5.

(1) Die Bundesministerien haben Geschäfte, die den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien betreffen, soweit bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu besorgen:

1. Bei Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten mehrerer in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fallender Sachgebiete zum Gegenstand hat, haben die in Betracht kommenden Bundesministerien nach den Grundsätzen des Abs. 2 gemeinsam vorzugehen. Bei Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten mehrerer in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fallender Sachgebiete zum Gegenstand hat, haben die in Betracht kommenden Bundesministerien nach den Grundsätzen des Absatz 2, gemeinsam vorzugehen.

2. Bei Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten eines Sachgebietes zum Gegenstand hat, das in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums (zuständiges Bundesministerium) fällt, jedoch Sachgebiete berührt, die in den Wirkungsbereich eines oder mehrerer anderer Bundesministerien (beteiligte Bundesministerien) fallen, hat das zuständige Bundesministerium nach den Grundsätzen des Abs. 3 im Zusammenwirken mit dem oder den beteiligten Bundesministerien vorzugehen. Bei Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten eines Sachgebietes zum Gegenstand hat, das in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums (zuständiges Bundesministerium) fällt, jedoch Sachgebiete berührt, die in den Wirkungsbereich eines oder mehrerer anderer Bundesministerien (beteiligte Bundesministerien) fallen, hat das zuständige Bundesministerium nach den Grundsätzen des Absatz 3, im Zusammenwirken mit dem oder den beteiligten Bundesministerien vorzugehen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 haben die betreffenden Bundesministerien gemeinsam festzustellen, der Wirkungsbereich welches Bundesministeriums durch das gemeinsam zu besorgende Geschäft vorwiegend betroffen wird. Diesem Bundesministerium obliegt die führende Geschäftsbehandlung. Vermögen sich die betreffenden Bundesministerien nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einigen, welchem Bundesministerium die führende Geschäftsbehandlung zukommt, so obliegt die Beurteilung dieser Frage unter Zugrundelegung des ersten Satzes auf Antrag eines der betroffenen Bundesministerien der Bundesregierung. In den Fällen des Absatz eins, Ziffer eins, haben die betreffenden Bundesministerien gemeinsam festzustellen, der Wirkungsbereich welches Bundesministeriums durch das gemeinsam zu besorgende Geschäft vorwiegend betroffen wird. Diesem Bundesministerium obliegt die führende Geschäftsbehandlung. Vermögen sich die betreffenden Bundesministerien nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einigen, welchem Bundesministerium die führende Geschäftsbehandlung zukommt, so obliegt die Beurteilung dieser Frage unter Zugrundelegung des ersten Satzes auf Antrag eines der betroffenen Bundesministerien der Bundesregierung.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 hat das zuständige Bundesministerium dem oder den beteiligten Bundesministerien Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Macht das Geschäft des zuständigen Bundesministeriums jedoch Maßnahmen auf Sachgebieten notwendig, die in den Wirkungsbereich eines beteiligten Bundesministeriums

fallen, so hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesministerium vorzugehen. Kommt dieses Einvernehmen binnen einer angemessenen Frist nicht zustande oder wird es ausdrücklich verweigert, so kann sowohl das zuständige als auch ein beteiligtes Bundesministerium, mit dem das Einvernehmen herzustellen ist, die Angelegenheit der Bundesregierung zur Beratung vorlegen. In den Fällen des Absatz eins, Ziffer 2, hat das zuständige Bundesministerium dem oder den beteiligten Bundesministerien Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist zu geben. Macht das Geschäft des zuständigen Bundesministeriums jedoch Maßnahmen auf Sachgebieten notwendig, die in den Wirkungsbereich eines beteiligten Bundesministeriums fallen, so hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesministerium vorzugehen. Kommt dieses Einvernehmen binnen einer angemessenen Frist nicht zustande oder wird es ausdrücklich verweigert, so kann sowohl das zuständige als auch ein beteiligtes Bundesministerium, mit dem das Einvernehmen herzustellen ist, die Angelegenheit der Bundesregierung zur Beratung vorlegen.

(4) Gesetzliche Bestimmungen über die Konzentration des Verwaltungsverfahrens von unter verschiedenen Gesichtspunkten zu behandelnden Angelegenheiten in einem einheitlichen Verfahren werden nicht berührt. Das gleiche gilt von Vorschriften über die Behandlung von Vorfragen bei der Feststellung des Sachverhaltes im Zuge eines Verfahrens.

Demnach haben Bundesministerien bei Geschäften, die den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien betreffen, entweder **gemeinsam** (Abs. 1 Z1) oder zumindest **im Zusammenwirken** mit den beteiligten Bundesministerien vorzugehen (Abs 1 Z2).

Die Renaturierungsverordnung berührt eine Vielzahl von erforderlichen Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft fallen. Diese Einschätzung („Maßnahmen“) ist wiederum unabhängig davon, ob es sich um eine Richtlinie, die Umsetzungsgesetze erfordert, oder eine unmittelbar wirksame EU-Verordnung handelt, zumal die Entwürfe zur Renaturierungsverordnung eine Vielzahl von national erforderlichen Umsetzungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen umfassen und erfordern.

So verlangt der Entwurf für die Renaturierungsverordnung etwa Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der natürlichen **Vernetzung von Flüssen** und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen (Art. 9), zur Wiederherstellung **landwirtschaftlicher Ökosysteme** (Art. 11) bzw. zur Wiederherstellung von **Waldökosystemen** (Art. 12).

Demgegenüber stehen aber unmittelbar Sachgebiete, die dem allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechen (Teil 2 der Anlage zum BMG), beispielsweise

Z 1 Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts,

Z 2 Angelegenheiten der Forstpolitik und des Forstrechts, insbesondere Wildbach- und Lawinenverbauung,

Z 7 Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft einschließlich Verwaltung des öffentlichen Wasserguts, die Ersatzvornahme und der Siedlungs-Wasserwirtschaft und der Gewässerökologie sowie die Angelegenheiten des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Die Angezeigte hat in Kenntnis der vorliegenden Zuständigkeit und Wirkungsbereiche des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weder das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über ihr Abstimmungsverhalten hergestellt noch eine Beschlussfassung der Bundesregierung darüber herbeigeführt, obwohl ihr eine entsprechende Ablehnung der Renaturierungsverordnung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekannt war.

Die Angezeigte hat sich durch ihre Zustimmung im Umweltrat an 17.06.2024 über das Erfordernis der Einholung des Einvernehmens (zumindest der Herstellung eines Zusammenwirkens) mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 5 Bundesministeriengesetz (BMG) hinweggesetzt, obwohl ihr dessen ablehnende Haltung bekannt war.

Beweis: ./2 Medienberichte

IV.

Über die Bindungswirkung der ablehnenden einheitlichen Stellungnahmen der Bundesländer sowie das Erfordernis des Einvernehmens bzw. Zusammenwirkens mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft war die Angezeigte hinlänglich in Kenntnis, zumal ihr dazu eine „Information für den Bundeskanzler zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“ des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts (VD-BKA), GZ 2024 - 0.390.580 und 24.05.2024 vorlag, worin darauf schlüssig und ausdrücklich hingewiesen wird.

Beweis: ./3 „Information für den Bundeskanzler zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“ des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts (VD-BKA), GZ 2024 - 0.390.580 und 24.05.2024
Einvernahme des Leiters des Verfassungsdienstes beim Bundeskanzleramt, Dr. Albert Posch, 1010 Wien, Ballhausplatz 2

V.

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhaltes liegt der Verdacht nahe, dass der Straftatbestand „Missbrauch der Amtsgewalt“ gemäß § 302 StGB erfüllt ist, da die Angezeigte als Bundesministerin und sohin funktionell als „Beamtin“ im Sinne der §§ 74 Z 4, 302 StGB wissentlich ihre Befugnis, im Namen des Bundes und als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze vor dem EU-Umweltrat im Rahmen der Abstimmung zur Renaturierungsverordnung am 17.06.2024 missbräuchlich ausgeübt hat, indem sie dem Vorhaben mit dem (zumindest bedingten) Vorsatz, die betroffenen Bundesländer sowie das betroffene Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (also den Bund) in ihren Rechten zu schä-

digen, zugestimmt hat, obwohl eine ablehnende einheitliche Stellungnahme der österreichischen Bundesländer im Sinne des Art. 23d Abs. 2 B-VG vorgelegen ist und es am Einvernehmen des und/oder Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft entgegen § 5 Abs. 1 bis 3 BMG gefehlt hat.

Den Tatbestand des Amtsmissbrauches erfüllt, wer als Beamter mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht.

Befugnis im Sinne des Tatbestandes des § 302 StGB ist schon dann gegeben, wenn der Beamte im Rahmen des ihm abstrakt (nicht konkret im Einzelfall) zustehenden Zuständigkeitsbereichs handelt. Der Beamte muss zur Vornahme des inkriminierten Amtsgeschäfts nach dessen Art berufen sein (vgl. RIS-Justiz RS0096760, RS0096134, RS009611), wie das hier der Fall ist.

Der Begriff des Beamten nach dem Strafrecht ist funktionell zu verstehen und zählen die obersten Organe wie insbesondere eine Bundesministerin ebenso zum qualifizierten Täterkreis.

Wie mittlerweile bekannt ist, hat die Angezeigte kurzfristig vor der gesetz- und verfassungswidrigen Ausübung ihres Stimmrechts im Umweltrat einzelne *private Expertisen* zu (teilweise untergeordneten) Detail-Fragen der Wirkung einheitlicher Stellungnahmen der Bundesländer und deren Abänderung sowie über Einschätzungsfragen im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsprozess in der EU und einzelnen Zwischenschritten im Trilog eingeholt.

Keines dieser Gutachten vermag aber die Angezeigte dahingehend *eindeutig zu exkulpieren*, dass sie sich *sowohl* über die ablehnende einheitlichen Stellungnahme der Bundesländer *als auch* das fehlende Einvernehmen des Landwirtschaftsministeriums hinwegsetzen dürfe. Vielmehr wird darin überwiegend auf „gute Gründe“, „bessere Argumente“ o. ä. verwiesen und gestützt.

Allerdings zeigen diese kurzfristig vor ihrer Stimmrechtsausübung eingeholten Meinungen, dass sich die Angezeigte völlig eindeutig darüber im Klaren war, dass ihr geplantes und angekündigtes Vorgehen offensichtlich gesetzes- und verfassungswidrig war, womit ihre **Wissentlichkeit** beim vorgenommenen Befugnismissbrauch hinlänglich dokumentiert ist.

VI.

Es wird angeregt, den oben dargestellten Sachverhalt aus strafrechtlicher Sicht zu prüfen, gegebenenfalls ein entsprechendes Ermittlungsverfahren, allenfalls wegen des Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB einzuleiten und den Sachverhalt umfassend aufzuklären.

Es wird ersucht, der Einschreiterin über den Verfahrensgang insbesondere über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu informieren.

Wien, am 19.06.2024

D92-24 GERICHT-Vollmachtsbekanntgabe,
Strafanzeige.doc-1-1 / AJ / 1

Österreichische Volkspartei

Da es ein fatales Signal wäre, eine Person des Amtsmissbrauchs zu beschuldigen, aber sie zugleich im Amt zu belassen, stellen die unterfertigten Abgeordneten den folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird gemäß Art. 74 B-VG durch ausdrückliche Entschließung des Nationalrats das Vertrauen versagt.“

Alois Kainz
(ALOIS KAINZ)

SK
(SCHIEDLECHNER)

Max
(ZINDER)

L. Pies
(PIES)

Mag. Bel
(BELAKOWITSCH)